

zugezogenen Prägravationen. Abgesehen nämlich von der Anziehung der landwirthschaftlichen Gebäude nach der bloßen Grundfläche, wollte man jene Prägravationen insonderheit auch daraus ableiten, daß der Ertrag der Häuser weit genauer, als das ländliche Grundbesitzthum ermittelt werden könne, der Hausbesitzer sonach größern Theils den wahren Reinertrag, der Landeigentümer dagegen nur einen, durch bloßes technisches Urtheil gefundenen, niedrigeren Ertrag versteuern werde, wie man denn auch die Unverhältnißmäßigkeit der Besteuerung der Städte dadurch schon als völlig constatirt glaubte, daß die Pachtgelder von bereits abgeschätzten ländlichen Besitzungen factisch weit höher seien, als die behufs der Besteuerung ausgemittelte Bodenrente.

Burden nun diesen Behauptungen zwar die Einwendungen entgegengestellt, daß die wirklichen Reinerträge von Ländereien ebenso richtig durch technische Beurtheilung zu ermitteln seien, als die der städtischen Gebäude, sowie daß die höhere Pachtrente von einzelnen Parcellen an sich Nichts beweise, da es vielmehr auf die Erträge des Gesamtcomplexes eines Besitzthums ankomme, so vereinigten sich die Stände doch zu folgenden, in der ständischen Schrift vom 29. November 1837 enthaltenen Erklärungen:

„Da nicht zu verkennen sei, daß nach Beendigung des ganzen Besteuerungsgeschäftes ein zuverlässigeres Urtheil darüber: ob und wie zu Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen dem städtischen und ländlichen Grundbesitz ein Procentabzug einzutreten habe, gefällt werden könne, und es ohnehin zweifelhaft erscheine, ob außer dem Procentabzuge, welcher den städtischen Grundstücken schon jetzt zu Gute gehe, später überhaupt noch ein Procentabzug erforderlich sein werde, so sei es von ihnen für angemessener erachtet worden, die angeedeutete Erklärung jetzt nicht abzugeben, dieselbe vielmehr bis zu dem Zeitpunkte, wo das neue Grundsteuersystem vollständig eingeführt sein werde, auszusetzen. Doch möchten Sr. Königl. Majestät den unmittelbar nach Vollendung des Vermessungs- und Abschätzungsgeschäfts versammelten Ständen nicht allein über die Ergebnisse der beendigten Werthungsangelegenheit, namentlich insoweit die Ausgleichungsfrage dabei in Erwägung komme, sondern auch, in Gemäßheit des schon früher ausgesprochenen Wunsches, über den Kaufwerth des städtischen und ländlichen Grundbesitzes und über die sonst etwa zur Entscheidung der mehrgedachten Ausgleichungsfrage gesammelten Materialien zu seiner Zeit geeignete Vorschläge zugehen zu lassen geruhen.

Auf diese Anregung hin hat nun die hohe Staatsregierung diejenigen vergleichenden Zusammenstellungen über die Kaufwerthe von städtischem und ländlichem Grundbesitz und über die darauf gelegten Steuercapitale bearbeiten lassen, welche dem allerhöchsten Decrete vom 11. Mai d. J. unter A, B und C beigefügt sind, daraus aber zugleich den Schluß gezogen:

daß, weil hiernach das platte Land vom Kaufwerthe seiner Grundstücke 4,08 %, der städtische Grundbesitz dagegen nur 3,57 % an Grundsteuer zu zahlen haben werde, die Städte keineswegs als prägravirt zu betrachten, mithin auch keine Veranlassung vorhanden sei, letztern noch besondere Procentabzüge zuzugestehen.

Spricht das allerhöchste Decret dabei die Erwartung aus,

daß dieser Ansicht eine zustimmende Erklärung Seiten der Stände gegeben werden möge, so hat nun die Deputation, dem Kammerbeschlusse gemäß, ihr Gutachten hierüber in Folgendem zu eröffnen.

Es ist bekannt, daß Regierung und Stände, als sie die Grundsätze in Erwägung zogen, auf welchen das neue Grundsteuersystem ruhen sollte, sich dahin vereinigten, die Grundabgaben nach denjenigen Reinerträgen zu bemessen, welche aus den Grundstücken gewonnen werden würden. Allein wenn schon dieser oberste Grundsatz, auf Ländereien angewendet, seine Anerkennung finden muß, so verliert er seinen Werth doch jedenfalls dann, wenn er gleichzeitig und in demselben Maße für die Werthung der städtischen Wohngebäude benutzt werden soll.

Der Gesetzgeber hat sich rücksichtlich der Grundsteuer, im Allgemeinen wenigstens, für das Stabilitätsprincip entschieden, er will nicht, daß die Steuer, die heut aufgelegt worden, schon in den nächsten Jahren abgeändert, vermindert oder erhöht werde. Er verfolgt also die Absicht, die Reinertragsermittlungen, nach denen die Steuerabentrichtung bemessen werden soll, andauernd auf eine lange Reihe von Jahren in Kraft zu erhalten. Eine solche auf so lange Zeit berechnete Stabilität fordert unzweifelhaft, daß die Reinerträge nicht nach zufälligen günstigen oder ungünstigen Conjunctionen, nicht nach dem zufälligen augenblicklichen Befund festgestellt, sondern nach mittleren Durchschnittssätzen aufgenommen werden, da diese allein es sind, welche den Grundbesitzer vor Ueberlastung bewahren. Mittlere, durchschnittliche Erträge werden aber bloß dann zu finden sein, wenn den Ursachen, den Quellen, aus welchen dieselben hervorgehen, die sorgfältigste Beachtung gewidmet, wenn Ursache und Wirkung in ihrem zufälligen oder dauerndem Zusammenhange genau unterschieden werden. Denn bei der wesentlichen Verschiedenheit der Ertragsquellen würde man zu trügerischen Resultaten gelangen, wollte man sie ohne weitere Sichtung gleichmäßig anziehen, wollte man ihnen überall einen gleichen Einfluß zugestehen, ohne untersucht zu haben, ob sie nach der allgemeinen Erfahrung mehr oder weniger als dauernd, mehr oder minder als sicher sich erwiesen haben.

Betrachtet man die Ländereien, so sind die Erträge von denselben als diejenigen anerkannt, welche vor allen andern am sichersten gewonnen werden, am sichersten Jahr für Jahr wiederkehren. Denn sie ruhen, neben der vorausgesetzten thätigen und rationellen Bearbeitung des Grund und Bodens, auf einer Grundlage, die erhaben ist über menschliche Einwirkungen, sie ruhen auf einer Basis, die wir in dem ewigen Naturgesetze als eine unvergängliche erkennen. Zwar muß zugegeben werden, daß auch das Naturgesetz seine wechselnden Erscheinungen bringt, welche den Grund und Boden bald reich und üppig mit Früchten bedecken, bald wiederum auf demselben nur kärgliche Ernten gedeihen lassen. Allein sie sind und bleiben immer nur außerordentliche, die aus dem gewöhnlichen Laufe der Dinge heraustreten, die, was sie in diesem Jahre dem Grundbesitzer entziehen, ihm im nächsten Jahre mit erhöhter Fruchtbarkeit meist doppelt wiedergeben, und die eben deshalb noch zu keiner Zeit und bei keiner Nation die Meinung zu erschüttern vermocht haben, daß die Scholle in ihrem Schooße die goldnen Körner verberge, welche, von einer Urkraft erzeugt, unversiechbar hervorquellen und die Stütze der Staaten, sowie den Reichthum seiner Bewohner bilden.

In einem ganz andern Bilde zeigen sich uns die Städte mit